



Merckblatt zum WasEG

Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern vom 27.01.2004 in der Fassung vom 8. Juli 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt NRW 2016, S. 559

1. Allgemeines

Seit dem 01.02.2004 ist für das Entnehmen von Wasser aus Gewässern ein Wasserentnahmeentgelt zu entrichten. Die Landesregierungen haben mehrfach, zuletzt am 09.12.2014 das Wasserentnahmeentgeltgesetz geändert. Die jeweils gültige Fassung können Sie in der „Sammlung der geltenden Gesetze und Verordnungen (SGV. NRW.)“ unter www.recht.nrw.de einsehen.

Für die Festsetzung und Einziehung des Wasserentnahmeentgeltes ist seit dem 01.01.2015 landesweit das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) als Festsetzungsbehörde zuständig.

2. Entstehung der Entgeltspflicht

Entgeltpflichtig sind gem. § 1 WasEG folgende Gewässerbenutzungen:

- Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser
- Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern.

Verschiedene Entnahmen sind gem. § 1 Abs. 2 WasEG von der Entgeltspflicht befreit. Hierunter fallen:

- behördlich angeordnete Benutzungen
- erlaubnisfreie Benutzungen (Erläuterungen siehe Ausfüllhilfe)
- Benutzungen $\leq 3.000 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ oder Entgeltbetrag $\leq 150 \text{ €/Jahr}$
- Entnahmen aus Heilquellen, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen
- Entnahmen zum Zwecke der Fischerei
- Entnahmen zur Wasserkraftnutzung und Betrieb von Wärmepumpen, soweit das entnommene Wasser dem Gewässer wieder zugeführt wird
- Entnahmen und Überleitung von Wasser in ein anderes Gewässersystem zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit oder Sicherstellung der Wasserführung
- Vorübergehende Grundwasserabsenkungen zum Zweck der Errichtung baulicher Anlagen, sowie dauerhafte Grundwasserabsenkungen im Gemeinwohlinteresse, soweit das entnommene Wasser keiner Nutzung zugeführt wird
- Löschwasserentnahmen
- Wasserentnahmen zum Zwecke der Bewässerung landwirtschaftlich, gärtnerisch und forstwirtschaftlich genutzter Flächen



Die Nutzung von Niederschlagswasser ist nicht erklärungsspflichtig und entgeltfrei.

3. Entgeltpflichtiger und Erklärungspflicht

Zur Zahlung des Entgeltes sind gemäß § 3 Abs. 1 WasEG diejenigen verpflichtet, die Wasser aus dem Naturhaushalt entnehmen, zutage fördern, zutageleiten oder ableiten (Entgeltpflichtiger).

Der Entgeltpflichtige hat gemäß § 3 WasEG bis zum 1. März eines jeden Jahres eine Erklärung über die entnommene Wassermenge des Vorjahres, die Art der Verwendung und die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Festsetzungsbehörde ist zentral für das gesamte Land Nordrhein-Westfalen das LANUV. Erklärungen und Anzeigen gegenüber anderen Behörden wie z. B. gegenüber der unteren Wasserbehörde Ihres Kreises bzw. Ihrer kreisfreien Stadt auf Grund einer Auflage in Ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis befreit nicht von der Erklärungspflicht mir gegenüber.

Kommt der Entgeltpflichtige seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Festsetzungsbehörde das Entgelt mittels Schätzung festsetzen. Hierbei werden die wasserbehördlich zugelassenen Wasserentnahmen berücksichtigt.

Nach der Ersterfassung der Wassergewinnungsanlage erfolgt die jährliche Erklärung über die Wasserentnahme und die Art der Verwendung des entnommenen Wassers auf einem individuell vorausgefüllten Vordruck oder über eine geschützte Internetanwendung.

Sollten Sie darüber hinaus Wassergewinnungsanlagen neu in Betrieb nehmen, so müssen Sie diese ebenfalls spätestens bis zum 1. März eines Folgejahres bei mir angezeigt haben.

4. Was ist auszufüllen?

Der Vordruck „Stammblatt (ST)“ ist immer auszufüllen. Er enthält Angaben zu Ihnen als Betreiber einer Wassergewinnungsanlage.

Eine Wassergewinnungsanlage ist eine Betriebseinheit zur Entnahme von Wasser. Sie besteht aus mindestens einem Brunnen, einer Quellen oder einer anderen Wasserfassung. Eine Wassergewinnungsanlage kann aus mehrere Entnahmestellen bestehen, sofern das entnommene Wasser aus demselben Gewässer (Grundwasser oder Oberflächenwasser) stammt und in ein gemeinsames Rohrnetz zusammengeführt wird, wie z. B. bei Brunnengalerien.

Füllen Sie bitte für jede Wassergewinnungsanlage einen eigenen Vordruck „Wassergewinnungsanlage WA“ aus.

Im Vordruck „Entnahmestelle (ES)“ werden Angaben zu der / zu den Entnahmestelle(n) einer Wassergewinnungsanlage abgefragt.



Beispiel:

Handelt es sich bei Ihrer Wasserentnahme um einen Einzelbrunnen, so ist diese als eine Wassergewinnungsanlage mit einer Entnahmestelle zu behandeln. Auch in diesem Fall sind mindestens die drei Vordrucke (jeweils einmal Stammsblatt / Wassergewinnungsanlage / Entnahmestelle) vollständig auszufüllen.

Alle Vordrucke können Sie über das Internet herunterladen:

www.lanuv.nrw.de/umwelt/wasser/umweltabgaben/wasserentnahmeentgelt

Für öffentliche Wasserversorger besteht gem. § 8 Abs. 1 WasEG die Möglichkeit, die im Veranlagungsjahr für eine Kooperation mit der Landwirtschaft entstandenen Aufwendungen mit dem festgesetzten Wasserentnahmeentgelt zu verrechnen. Anrechenbar sind beispielsweise die Kosten, die unmittelbar für die landwirtschaftliche Beratung, gewässerschonende Maßnahmen oder für die Effizienzkontrolle anfallen. Hierzu wird in einem Vordruck „Kooperation (KO)“ um Angaben gebeten. Diesen Vordruck haben Sie nicht erhalten, weil Sie nach Aktenlage nicht zum privilegierten Kreis der öffentlichen Trinkwasserversorger gehören.

5. Berechnung des Wasserentnahmeentgeltes

Maßgebend für die Berechnung des Entgeltes sind die Menge und die Nutzungsart (Verwendungszweck) des entnommenen Wassers.

Verluste, die bei der Wasseraufbereitung oder beim Transport in den Leitungsnetzen entstehen, können nicht von der Entnahmemenge abgezogen werden.

Wird das entnommene Wasser hintereinander verschiedenen Nutzungen zugeführt (Mehrfachnutzung), so ist die Nutzung mit dem höchsten Entgeltsatz anzugeben.

Das Entgelt bemisst sich nach der entnommenen Wassermenge. Es ergeben sich für entsprechende Nutzungsarten unterschiedliche Entgeltsätze. Im Einzelnen gelten seit dem 03.04.2013 folgende Entgeltsätze (§ 2 WasEG):

Nutzungsart	Entgelt in cent / m ³
Trink- oder Brauchwasser etc.	5,00
Kühlwasser	3,50
Durchlaufkühlung ¹	0,35

¹ Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen und bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.



6. Erhebung des Entgeltes

Auf der Grundlage Ihrer Erklärung werden seitens der Festsetzungsbehörde Bescheide erstellt. Sie erhalten immer einen Festsetzungsbescheid / Vorauszahlungsabrechnung zur endgültigen Festsetzung des Wasserentnahmeentgeltes des Veranlagungsjahres. Im Regelfall müssen Sie Vorauszahlungen für das laufende Jahr leisten.

Vorauszahlungsbescheid

Der Entgeltpflichtige hat gemäß § 6 WasEG für den jeweiligen Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) Vorauszahlungen zu entrichten, die durch Bescheid festgesetzt werden. Die Vorauszahlungen sind zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Vorjahr entnommenen Wassermenge und den in § 2 WasEG festgelegten Entgeltsätzen.

Festsetzungsbescheid / Vorauszahlungsabrechnung

Das Wasserentnahmeentgelt wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Der Bescheid ergeht gegenüber dem Entgeltpflichtigen unter Anrechnung der bereits geleisteten Vorauszahlungen und ggf. unter Berücksichtigung der anrechnungsfähigen Aufwendungen für Kooperationen.